

# RS Vwgh 1990/3/21 AW 90/13/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §151 Abs2;  
VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1676/80 B VS 29. Oktober 1980 VwSlg 10279 A/1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Vollzug der Ersatzarreststrafe besteht in einer Einschränkung der persönlichen Freiheit und stellt aus unmittelbar einleuchtenden Gründen für den Bfr einen unverhältnismäßigen Nachteil dar. Mag die Vollzugsbehörde derzeit eine Vollstreckung der Ersatzarreststrafe ins Auge fassen oder nicht, mögen die Voraussetzungen des § 53 Abs 4 VStG 1950 erfüllt sein oder nicht, der - von der Behörde wann immer vorgenommene - Vollzug der festgesetzten Ersatzarreststrafe ist bei Anwendung des § 30 Abs 2 VwGG 1965 als eine für den Bfr mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbundene Maßnahme zu qualifizieren.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990130001.A02

## Im RIS seit

21.03.1990

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>